

Kinderschutzrichtlinie

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum
gemeinnützige GmbH

kinderschutz@zebra.or.at

Impressum

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum
Gemeinnützige GmbH
Granatengasse 3 / 4. Stock
8020 Graz
E-Mail: kinderschutz@zebra.or.at
Web: www.zebra.or.at

Inhaltliche Koordination & Redaktion:

Mag. Christian Theiss
Mag.^a Alexandra Köck
Dr.phil. Christina Korb

Abkürzungen

KSR	Kinderschutz-Richtlinie
KSB	Kinderschutzbeauftragte*r
KIJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
UNICEF	United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes
UN / UNO	United Nations (Vereinte Nationen), United Nations Organisation (Organisation der Vereinten Nationen)

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	5
2.	ZWECK UND REICHWEITE DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE	6
2.1.	ANWENDUNGSBEREICHE DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE	6
3.	RECHTLICHER RAHMEN	6
4.	GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN	8
4.1.	DAS GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH UND DIE GEWÄHRLEISTUNG DES KINDERSCHUTZES	8
4.2.	FORMEN DER GEWALT	9
5.	RISIKOANALYSE	10
6.	PRÄVENTIVE MAßNAHMEN	11
6.1.	VERHALTENSRICHTLINIE	11
6.2.	EINSTELLUNG VON MITARBEITER*INNEN	11
6.3.	SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN	12
6.4.	KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE*R.....	12
6.5.	KOOPERATION UND KOMMUNIKATION MIT MEDIEN	13
7.	REAGIEREN IM ANLASSFALL – FALLMANAGEMENT.....	15
7.1.	ALLGEMEINE STANDARDS	15
8.	HANDLUNGSSCHRITTE – VORGEHEN IM VERDACHTSFALL.....	16
9.	DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE	16
10.	ZUSAMMENFASSUNG.....	17
11.	ENTWICKLUNG, GÜLTIGKEIT UND BEKANNTMACHUNG DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE	17
12.	ANHANG.....	18

1. Einleitung

„Jeder Mensch hat das Recht, Rechte zu haben.“ – die Worte von Hannah Arendt¹ beschreiben treffend den Grundgedanken von ZEBRA. 2024 blickt ZEBRA auf über 35 Jahre konsequente Menschenrechtsarbeit zurück. Auf bewegte Jahre, in denen ZEBRA sich täglich mit Respekt, Empathie und Engagement für die Interessen und Anliegen jener Menschen einsetzt, die oft kein Gehör finden.

Als Kompetenzstelle im Bereich Flucht, Asyl und Migration wurde ein sich ständig erweiterndes Angebot geschaffen. Das multikulturelle und multiprofessionelle Team hilft zugewanderten, schutzsuchenden und vertriebenen Menschen beim Ankommen und unterstützt sie auf ihrem Weg zu einer selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe. Ganz nach dem Prinzip: *Menschenrechte sind universell gültig*, setzt sich ZEBRA für alle Menschen ein, die nach Österreich zuwandern oder flüchten, ungeachtet woher sie kommen.

Die politische Dimension der Tätigkeiten bildet sich in der täglichen Arbeit ab. Hier zeigt sich die Stärke von ZEBRA: einerseits wird vor dem Hintergrund des politischen Weltgeschehens flexibel, innovativ und schnell auf gesellschaftliche Umwälzungen reagiert, andererseits wird auf konkrete Bedarfe der Klient*innen eingegangen. So steht das umfassende Angebot an psychotherapeutischer Unterstützung, Familienberatung, sozialer Beratung, Rechtsberatung, Beratung zur Anerkennung von mitgebrachten Qualifikationen sowie adäquater Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten allen Menschen zur Verfügung. Wie groß die Resonanz des Angebots ist, bildet sich deutlich in der Statistik ab. Im Jahr 2023 wurden rund 6.800 Klient*innen mit 119 Nationalitätszugehörigkeiten begleitet und beraten.

ZEBRA steht für ein klares Bekenntnis zu menschenrechtlichen Grundlagen. Um diese Aufgabe erfolgreich umsetzen zu können, erarbeiteten die ZEBRA-Mitarbeiter*innen diese Kinderschutz-Richtlinie, damit

- ... Kinder vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind,
- ... Risikoquellen für Missbrauch und Misshandlung verringert werden und
- ... das Bewusstsein unserer Mitarbeiter*innen, Mitglieder und Kooperationspartner*innen zu diesem Thema gestärkt wird.

Im Sinne des ZEBRA-Grundverständnisses, dass Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche mit Flucht- und Gewalterfahrungen, sich nur in einer sicheren Umgebung gut entfalten, entwickeln und gesunden können, setzen wir uns ZEBRA-intern für eine gewaltfreie Beratung, Therapie, Begleitung und Betreuung und eine angstfreie Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein.

Mag. ^a Alexandra Köck	DSA Herbert Janusch	
Geschäftsführerin	Vorsitzender	Kinderschutz-Beauftragte*r

¹ Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. 9. Auflage. 2002, S. 25

2. Zweck und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie

2.1. Anwendungsbereiche der Kinderschutzrichtlinie

Kinder und Jugendliche

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde vorrangig entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen während deren Teilnahme an Angeboten von ZEBRA geachtet werden und sie vor Gewalt geschützt sind.

Begriffsbestimmung: Es wird die Definition der UN-Kinderrechtskonvention 1989 verfolgt, wonach ein Kind jeder Mensch ist, „der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“.

Mitarbeitende (interne wie externe)

Die vorliegenden Standards dienen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen einerseits Mitarbeitende sensibilisieren und andererseits Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien bieten. Darüber hinaus, bietet die Kinderschutzrichtlinie Leitlinien dazu, wie Mitarbeitende im Verdachtsfall reagieren sollen.

Weiters dienen sie dem Schutz der Mitarbeitenden sowie externen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden klärende Gespräche mit allen involvierten Personen geführt.

3. Rechtlicher Rahmen

Die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen² definiert im Artikel 1, dass alle Menschen gleich sind und in den Artikeln 6-8, dass „jeder Mensch das Recht (hat), Rechte zu haben“ In den Artikeln 3 und 25 legt die Konvention erweiternd fest, dass jeder Mensch das gleiche Recht auf ein gutes Leben und eine günstige persönliche Entwicklung hat.

In der UN-Kinderrechtskonvention³ wird dieses Grundrecht auf ein gutes, gesundes und sicheres Leben unter den drei Blickwinkeln: *Protection, Provision and Participation* (Schutz, Fürsorge und Beteiligung) detailliert und kindspezifisch ausgeführt und den Staaten, Organisationen und Familien zur Orientierung für das politische und private Handeln nahegelegt.

In den Kinderrechte-Artikeln 3, 19, 34, 36, 39 werden der generelle und der spezielle Schutz von Kindern präzisiert. Kein Kind darf körperlicher, seelischer oder institutioneller Gewalt ausgesetzt werden – unabhängig davon, ob die Gewalt aus erzieherischen, strukturellen oder sonstigen Argumenten abgeleitet werden könnte. In den Artikeln 6 und 24 wird eine optimale und altersgerechte psychosoziale und gesundheitliche Entwicklung des Kindes definiert und sowohl die familiären als auch die staatlichen Betreuungspersonen oder -institutionen werden dafür verantwortlich gemacht, dass jedes Kind dies im höchstmöglichen Maß erhält.

Der Staat als Einrichtungsträger (Krippe, Kindergarten, Schule, Horte, Heim, ...) und private Anbieter wie z.B. ZEBRA sollen das Kinderrecht einer optimalen Entwicklungsförderung und -begleitung

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 217 (III) A. Paris, 1948. <http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>

³ UN-Kinderrechte-Konvention, "Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Präambel"; Vereinte Nationen 1989; Wien 1992

bei gleichzeitiger bestmöglicher Altersanpassung und größtmöglichem Schutz des einzelnen Kindes als stete und unwiderrufliche Handlungsmaxime vor Augen haben.

Die Kinderrechtekonvention sieht das Recht auf Mitsprache (Artikel 12, 13) nicht nur als einen Punkt unter vielen, der darauf abzielt, dass Kinder altersgemäß ihre Meinungen äußern dürfen, sondern setzt Beteiligung und Mitsprache, laut Erläuterungen des General Comment des UN-Kinderrechtsausschusses, als langfristige Zielvorgabe für jeden Staat:

Jedes Kind soll sich in jedem Alter seinem Alter gemäß äußern können und gehört werden!

Dieser Zugang braucht große Beachtung, denn er ist eines der bestimmenden Elemente, damit aus Kindern mutige, selbstbestimmte Mitbürger*innen werden (sollen). Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie deren Zusatzprotokolle (General Comment 4, 7, 15, 22, 23) bilden den übergeordneten Rahmen dieser Kinderschutzrichtlinie. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien sind selbstverständlicher Teil der Haltung bei ZEBRA:

- das Recht auf Gleichbehandlung
- der Vorrang des Kindeswohls
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- die Achtung vor der Meinung des Kindes

Zusätzlich sind für den Gewaltschutz in Österreich folgende Gesetzesmaterien besonders relevant:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art.1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137: Gewaltverbot; AGBG § 138: Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37: Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie § 220b Tätigkeitsverbot.

4. Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Durch Gewalt werden die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität verletzt. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf. Sie steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Gewalt gegen Kinder kann durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien demonstrieren sowie über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel *Grooming*). Miteingeschlossen wird dabei auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. durch Selbstverletzung) mit ein.

Zahlreiche Kinder sind mehrfachen Formen von Gewalt ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit der Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel). Bestimmte Gruppen unterliegen einem erhöhten Risiko, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen.

4.1. Das Gewaltverbot in Österreich und die Gewährleistung des Kinderschutzes

Eine unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

Die ZEBRA-Kinderschutzrichtlinie verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Artikel 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes⁴ über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen in den folgenden Rechtstexten:

- Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention)
- Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot)
- Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (siehe u.a. Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung)
- Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung)
- Strafrecht (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung)
- in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Ziel des Kinderschutzes ist es ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen und die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit von Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, Freizeiteinrichtungen, Polizei und ZEBRA voraus (gesetzliche Mitteilungspflichten bzw. behördliche Anzeigepflichten stellen bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen das Zusammenwirken dieser Stellen sicher).

⁴ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte Kinder der Republik Österreich (BVG); Wien 2011 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder; Parlamentshomepage (www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00335/fnameorig_204922.html), Wien, 20.1.2011. Seit 16. 2. 2011 in Kraft

4.2. Formen der Gewalt

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt im Bericht „Gewalt und Gesundheit“ (2002) wie folgt:

Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.

Formen von Gewalt bzw. Beispiele, denen wir besonders aufmerksam gegenüberstehen:

Körperliche Gewalt

- kratzen, spucken, beißen
- Schläge
- halten, fixieren, den Weg versperren
- Drohgebärden
- mit Dingen beworfen werden
- eingesperrt werden
- sonstige körperliche Übergriffe

Verbale/psychische Gewalt

- hänseln, verspotten, auslachen, lästern
- Einschüchterungen, Demütigungen
- Zwang, Nötigung, unter Druck setzen
- Drohung
- soziale Isolation
- sonstige verbale Übergriffe
- Mobbing
- Stalking

Sexuelle Gewalt

- anzügliche Bemerkungen, unerwünschte Einladungen
- Kommentare sexuellen Inhalts
- unerwünschte körperliche Berührungen
- Anstarren und wertende Blicke
- Aufforderungen zu sexuellen Handlungen
- Vergewaltigung
- exhibitionistische Handlungen
- Zeigen pornografischer Bilder

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ+, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen. Das muss dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden.

Haltung bei ZEBRA

Bei ZEBRA arbeiten und begegnen sich Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, mit verschiedenen Nationalitätszugehörigkeiten, kulturellen Formen und Religionen. Dieses Miteinander

lebt von Kontakt und Vertrauen, positiv gestalteten Beziehungen und Nähe untereinander. Um diese Werte zu schützen, spricht sich ZEBRA gegen jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch aus.

ZEBRA setzt sich für eine Kultur frei von jeder Form körperlicher, verbaler, psychischer und sexueller Gewalt ein. Eine besondere Verantwortung trägt ZEBRA den Menschen gegenüber, die Angebote nutzen und ihre Fürsorge anvertrauen. Durch die Vermittlung von Wissen über Gewalt und geeignete Präventionsstrukturen soll eine Kultur der Achtsamkeit und ein respektvoller, grenzachtender Umgang miteinander stets weiterentwickelt werden.

5. Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, führt ZEBRA die notwendigen Analysen durch:

- strukturelle Risikoanalysen als Grundlage für die Entwicklung bzw. Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen
- fortlaufende Risikoabschätzungen für alle Beratungen, Therapien, Workshops, Veranstaltungen, bei denen Kinder/Jugendliche teilnehmen.

Strukturelle Risikoanalyse

Die strukturelle Risikoabschätzung fokussiert auf ZEBRA -Mitarbeiter*innen, die direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Beratungen, Therapien, Workshops, Veranstaltungen, Seminaren, etc. haben (direkte Risiken). Indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche ergeben sich z.B. durch Kommunikation nach außen, mediale Darstellungen/Informationen, Kooperationspartnerschaften, etc.

Die Risikoanalyse wird von der*dem Kinderschutzbeauftragte*n nach Inkrafttreten der Kinderschutzrichtlinie durchgeführt. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung der Kinderschutzrichtlinie wiederholt beziehungsweise aktualisiert.

Kontinuierliche Risikoabschätzung

Die kontinuierliche Risikoabschätzung wird für neue Projekte und Aktivitäten eingesetzt, damit auch diese einer Risikoanalyse unterzogen werden und entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung gesetzt werden. Diese Risikoabschätzung lässt sich mit dem Formular 01 (*siehe Anhang 01*) durchführen.

➤ *Siehe dazu Anhang 01 – Risikoanalyse Mitarbeiter*innen*

6. Präventive Maßnahmen

Die hier angeführten präventiven Maßnahmen orientieren sich an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte und dadurch an den internationalen Standards von KCS (*Keeping Children Safe*). Die Präventionsmaßnahmen bestehen aus der Verhaltensrichtlinie, den Standards für die Einstellung von Mitarbeiter*innen sowie die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, sowie Vorgaben für Kooperation und Kommunikation mit Medien, Fallmanagement und die Ernennung eines*einer Kinderschutzbeauftragten.

Die ZEBRA-Kinderschutzrichtlinie wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen während deren Aufenthalt in ZEBRA-Räumlichkeiten, bei Beratungen, in Therapien, bei Projekten, Programmen, Workshops oder (Freizeit-)Aktivitäten, etc. geachtet werden und sie vor Gewalt so gut wie möglich geschützt sind.

6.1. Verhaltensrichtlinie

Alle Personen, die für ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum tätig sind, beziehungsweise von diesem beauftragt werden, unterzeichnen die ZEBRA-Kinderschutzrichtlinie und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeiter*innen, ehrenamtlich Tätige, Workshopleiter*innen, Projektmitarbeiter*innen, externe Fachkräfte oder Freiwillige.

Die Verhaltensrichtlinie zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichten sich die Unterzeichnenden dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist.

Jede*r Mitarbeiter*in ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie ist Voraussetzung für eine Tätigkeit bei ZEBRA.

➤ *Siehe dazu Anhang 08 - Verhaltensvereinbarung*

6.2. Einstellung von Mitarbeiter*innen

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, freiberuflich bzw. auf Vertragsbasis kurzfristig tätigen Mitarbeiter*innen werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Stellenausschreibungen zur Mitarbeit enthalten einen Hinweis auf die Kinderschutzrichtlinie von ZEBRA.

Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Kinderschutz im persönlichen Interview bzw. Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber*innen auf die ZEBRA-Kinderschutzrichtlinie hingewiesen. Die Identifikation mit der Kinderschutzrichtlinie sowie die Unterschrift der Verhaltensrichtlinie sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Mit ehrenamtlich sowie externen und freiwillig Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern vorsieht. Um Risiken zusätzlich zu minimieren, haben wir folgende Auswahlkriterien für ZEBRA-Mitarbeiter*innen festgelegt, die erfüllt sein müssen:

- Abgeschlossene fachliche Ausbildung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Erstaufnahme

- Aufnahmegespräch (auf Basis eines Fragebogens)
- Verpflichtende Schulung zum Thema Kinderschutz

Langfristig können folgende interne Kontrollmechanismen etabliert werden:

- regelmäßige z.B. jährlich wiederkehrende Selbsteinschätzung durch die Mitarbeiter*innen
- regelmäßige z.B. jährlich wiederkehrende Fremdeinschätzung durch externe Fachkräfte
- regelmäßige z.B. dreijährliche Gesamtsichtung und Neubeurteilung des Kinderschutzkonzepts

ZEBRA ist sich bewusst, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz bieten kann. Dennoch erwartet ZEBRA, dass ein konsequentes Auswahlverfahren Klarheit vermittelt und potenziell gefährdende Personen, die sich als Mitarbeiter*innen anbieten wollen, vom Bewerbungsverfahren abhält oder im Bewerbungsverfahren aufdeckt.

6.3. Sensibilisierungsmaßnahmen

ZEBRA trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter*innen Basiskennntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang haben und, dass die Mitarbeiter*innen Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der Sensibilität und Sicherheit für die Kinder, sich selbst und ZEBRA zu schaffen.

6.4. Kinderschutzbeauftragte*r

Im Rahmen der Kinderschutzrichtlinie von ZEBRA wird eine Person als Ansprechperson in der Rolle der*des Kinderschutzbeauftragten beauftragt. Ihre Aufgaben sind:

- Begleitung und Gewährleistung der Umsetzung der vereinbarten Kinderschutz-Maßnahmen bei ZEBRA
- Durchführung der Risikoanalyse
- Funktion als Ansprechpersonen für das Thema, Ansprechperson bei Verdachtsfällen
- Prüfung und Abklärung von Fällen (ev. gemeinsam mit der Geschäftsführung)
- Vernetzung in der Organisation und mit Expert*innenstellen außerhalb
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in der Organisation
- Organisieren von Trainings- und Bildungsangeboten für Mitarbeiter*innen
- Dokumentation, Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen

➤ *Anhang 6 – Kinderschutzbeauftragte*

6.5. Kooperation und Kommunikation mit Medien

Medienberichte sind für ZEBRA ein notwendiges Kommunikationsmittel, um auf die übergreifenden Leitgedanken von ZEBRA hinzuweisen. Als Kompetenzstelle im Bereich Flucht, Asyl und Migration berichtet ZEBRA über das Leben in Österreich, über das Ankommen und Einleben von zugewanderten und vertriebenen Menschen und informiert die Öffentlichkeit über die vielen Möglichkeiten partnerschaftlicher und selbstbestimmter gesellschaftlicher Teilhabe.

Trotz aller Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen besteht ein Risiko, dass Kinder(schutz)rechte verletzt werden. Um Mädchen und Buben, junge Frauen und Männer vor solchen Gefahren (wie z.B. Gewalt oder Stigmatisierung) zu schützen, stellt ZEBRA sicher, dass bei der Herstellung und Verbreitung von medialen Inhalten die Würde der Kinder und Jugendlichen gewahrt und ihre Identität geschützt bleibt.

ZEBRA verpflichtet sich daher, die allgemeinen Kommunikationsstandards zum Kinderschutz zu beachten und bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern und Jugendliche zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz

- Alle Medieninhalte beachten die Werte Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten werden die betreffenden Kinder und deren Eltern auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung informiert.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten einzuholen.
- Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch die*den Berichter*statter*in selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeiter*innen in den Projekten geschehen.
- Bei Berichten über einzelne Kinder erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes bzw. dessen Eltern oder Obsorgeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten
- Kinder müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, d.h. die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz. Wenn keine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes eingeholt werden kann, werden Bilder nicht verwendet.

Bildverwendung in verschiedenen Medien

ZEBRA ist sich bewusst, dass im Internet nicht nur pornografische Darstellungen von Kindern und Missbrauchsdarstellungen, die strafrechtlich nach StGB, § 207a ein Delikt darstellen, im Umlauf sind. Im Prinzip können alle Fotos von Kindern und Jugendlichen missbräuchlich verwendet werden. Daher ist uns ein sorgfältiger Umgang beim Erstellen von Fotos generell und bei der Verwendung derselben sehr wichtig.

Wenn Fotos z. B. im Rahmen einer Projektdokumentation auf Social Media Kanälen oder auf der Website veröffentlicht werden sollen, muss dazu eine gesonderte Einwilligung der Sorgeberechtigten UND des Kindes eingeholt werden. Es geht immer darum, die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen.

Zustimmungs- und Einverständniserklärung

- Der Datenschutz und das Recht am eigenen Bild sind sehr bedeutsam. Daher müssen Fotos, Videos oder persönliche Informationen von Kindern/Jugendlichen, die ZEBRA verwendet, den Standards der DSGVO genügen.
- Wenn der*die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist eine Einwilligung einer sorgeberechtigten Person (zwingend) nötig.
- Wenn der*die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des*der Jugendlichen ausreichend. Eine Zustimmung der*des Sorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.
- Grundsätzlich empfiehlt ZEBRA auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes einzuholen.
- Kinder bzw. Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen, das Bild oder der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen.
- Kinder/Jugendliche müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt werden darf.
- Ebenso wichtig ist, dass bei ZEBRA-Veranstaltungen (Beratungen, Therapien, Workshops, Aktivitäten, etc.) die Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen werden Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen.

7. Reagieren im Anlassfall – Fallmanagement

Sollte ein Verdachtsfall bei ZEBRA bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- bzw. Krisenfall (*siehe Anhang 03 und Anhang 04*)
- die Zuständigkeit der*s Kinderschutzbeauftragten (*siehe Anhang 06*)
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die*den Kinderschutzbeauftragte*n gemeinsam mit der Geschäftsführung bzw. der Fachlichen Leitung
- Meldung des Verdachts- bzw. Krisenfalls mittels Meldeformular (*siehe Anhang 02*)
- Information über das Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen, externe Dienstleister etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kindgerechter Form und Sprache

7.1. Allgemeine Standards

Ziel des Fallmanagements ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Grenzverletzungen, Übergriffen, Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder/Jugendliche geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Alle Mitarbeiter*innen von ZEBRA werden über das Fallmanagementsystem rechtzeitig informiert. Denn im Bedarfsfall müssen die Kooperationspartner*innen über Abläufe dieses Systems informiert sein bzw. rasch informiert werden. Den Entscheidungsträger*innen im Kinderschutzsystem wird ein Handlungs- und Aktionsrahmen gewährt, der neben den Kind bezogenen Schutzmaßnahmen u.a. auch den Informationsfluss an relevante Akteur*innen sicherstellt.

Folgende Standards werden befolgt:

- Diskretion, Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten, solange sie nicht das Kindeswohl gefährden.
- ZEBRA informiert seine Mitarbeiter*innen über den Sinn, die Funktion und den Hintergrund der Kinderschutzrichtlinie.
- Kinder werden in verständlicher Sprache darüber informiert, wie und an wen sich das Kind wenden kann.
- Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagementsystems ist das Wohl und der Schutz des Kindes.
- Alle ZEBRA-Mitarbeiter*innen sowie das Projektumfeld kennen die*den Kinderschutzbeauftragte*n sowie das Meldeformular und das Ablaufschema.

8. Handlungsschritte – Vorgehen im Verdachtsfall

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität, dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise.

Die wichtigste Kontaktperson ist hierbei die*der Kinderschutzbeauftragte bei ZEBRA. Eine Erstabklärung durch die*den Kinderschutzbeauftragte*n soll ehestmöglich stattfinden. In Absprache mit der fachlichen Leitung und Geschäftsführung werden weitere Schritte entschieden.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen (gemäß DSGVO Bestimmungen und Verschwiegenheitspflichten) informiert. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen.

Ab der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger oder an die Polizei beginnt die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Polizei. Diese müssen, wenn der Verdacht konkret und passend formuliert wird, auf Grund ihrer beruflichen Verantwortung der Verdachtsmeldung nachgehen.

- *Anhang 02 – Meldeformular*
- *Anhang 03 – Ablaufschema*
- *Anhang 04 – Verdachtsfall Handlungsablauf*

9. Dokumentation und Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie

Die*der ZEBRA-Kinderschutzbeauftragte bespricht regelmäßig mit der Geschäftsführung und der Fachlichen Leitung den Prozess der Implementierung der Kinderschutzrichtlinie. Darüber hinaus tauschen sich die Geschäftsführung, Fachliche Leitung und Mitarbeiter*innen über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich des Kinderschutzes aus, informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen und Weiterentwicklungen.

Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Kinderschutzsystems für ZEBRA und seine Mitarbeiter*innen zu entwickeln. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt. Die Dokumentation liegt in der Verantwortung der*des Kinderschutzbeauftragten, der ZEBRA-Geschäftsführung und der Fachlichen Leitung. Zu Jahresende, soll ein jährlicher Statusbericht vorgelegt werden. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die nötige Transparenz sichergestellt.

Die Kinderschutzrichtlinie wird mindestens in einem dreijährigen Zyklus überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutzpraxis sowie ggf. aufgrund externer Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

10. Zusammenfassung

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie

- ... dient der Sensibilisierung der ZEBRA-Mitarbeiter*innen
- ... bietet Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien
- ... bietet Leitlinien wie Mitarbeiter*innen und externe Fachkräfte im Verdachtsfall vorgehen sollen.

ZEBRA ist den Rechten der Kinder, so wie sie in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) festgeschrieben sind, verpflichtet. Unser Anliegen ist es, Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen die volle Entfaltung ihrer Potenziale in einem sensiblen, fördernden, vielfältigen, gesunden und schützenden Umfeld zu ermöglichen. Dabei wollen wir die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen und eine hohe Sensibilität gegenüber jeglicher Form von physischer, psychischer, struktureller und sexueller Gewalt an Kindern zeigen.

11. Entwicklung, Gültigkeit und Bekanntmachung der Kinderschutzrichtlinie

Die Entwicklung einer organisationseigenen Kinderschutzrichtlinie bedeutet ...

- ... durch Selbsteinschätzung und Risiko-Analyse die erforderlichen Handlungsfelder für die eigene Organisation in Bezug auf Kinderschutz zu erkennen.
- ... über festgelegte Werte und Verhaltensprinzipien gemeinsam mit den ZEBRA-Mitarbeiter*innen ein Bekenntnis zum Kinderschutz zu schaffen.
- ... über Kommunikationsstandards für den Umgang mit Medien eine kinderschutzkonforme und wertschätzende Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
- ... mit einem festgelegten Fallmanagement bei Verdacht auf Gewalt/Missbrauch in der Organisation oder in deren Umfeld, Sicherheit zu erhalten bzw. zu geben.
- ... über die Etablierung einer Gesprächs-, Melde- und Interventionskultur Kinderschutz in der eigenen Organisation nachhaltig zu stärken.
- ... ZEBRA wird die Kinderschutzrichtlinie auf der eigenen Webseite veröffentlichen sowie die wichtigsten Kooperationspartner*innen informieren.
- ... die ZEBRA-Kinderschutzrichtlinie erlangt Gültigkeit, sobald die Geschäftsführung, die Mitarbeiter*innen die Kinderschutzrichtlinie angenommen haben.

Die ZEBRA-Kinderschutzrichtlinie erlangt Gültigkeit, sobald die Geschäftsführung der gGmbH und der Verein ZEBRA als Gesellschafter die Kinderschutzrichtlinie angenommen haben.

Mag. ^a Alexandra Köck	DSA Herbert Janusch	Mag. Christian Theiss
Geschäftsführerin	Vorsitzender	Kinderschutz-Beauftragte*r

Graz, am

12. Anhang

- Risikoanalyse Mitarbeiter*innen (A01)
- Meldeformular Verdachtsfall für Erwachsene, Kinder und Kinderschutzbeauftragte (A02)
- Verdachtsfall Ablaufschema (A03)
- Verdachtsfall Handlungsablauf (A04)
- Evaluation des Meldeprozesses (A05)
- Kinderschutzbeauftragte*r Zuständigkeit (A06)
- Unsere Werte und Standards (A07)
- Richtlinie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (Verhaltensvereinbarung) (A08)
- Liste an Beratungsstellen (A09)